

Pflegezeit ist auf einmal zu nehmen!

Urteile in einem Satz

Außer in Kleinbetrieben bis zu 15 Beschäftigten haben Arbeitnehmer das Recht, sich vom Arbeitgeber von der Arbeitsleistung freistellen zu lassen, um einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu pflegen;

die Pflegezeit beträgt für jeden Pflegebedürftigen höchstens sechs Monate, kann aber nicht auf mehrere Zeitabschnitte verteilt werden; sobald einmal Pflegezeit beantragt und genommen wurde, erlischt der Anspruch darauf; das gilt selbst dann, wenn die Pflegezeit keine sechs Monate gedauert hat.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/pflegezeit-ist-auf-einmal-zu-nehmen>